

## Anträge (Stand 11.02.2026, 17.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 12. Februar 2026

### Traktandum 2: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl stellvertretendes Mitglied (2026.SR.0014)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/EVP	Der Stadtrat wählt Simon Gyger (EVP) als stellvertretendes Mitglied in die Kommission Soziales, Bildung und Kultur (SBK) für die zurückgetretene Gabriela Blatter (GLP).	

### Traktandum 3: Zonen für öffentliche Nutzungen: Teilrevisionen Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1); Information über die Vorlage zur öffentlichen Mitwirkung (2018.PRD.000063)

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
1.	PVS	Bei allen öffentlichen Nutzungen ist das vorhandene Potenzial für ökologische Aufwertungen systematisch zu prüfen und möglichst umfassend zu nutzen.	Damit die Ziele des Biodiversitätskonzepts 2025-2035 erreicht werden und die vorgesehenen 20% der Fläche der Stadt Bern der Biodiversität zur Verfügung gestellt werden können, muss auf allen verfügbaren Arealen das Potential voll ausgeschöpft werden. Eine systematische Überprüfung des Potentials für biodiverse Fläche in allen ZöN ist empfehlenswert.
2.	PVS	Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Gebäuden und Anlagen sowie zum öffentlichen Verkehr wird <b>vorbildhaft</b> umgesetzt.	Der Grundsatz zu Hindernisfreiheit sollte explizit erwähnt werden unter anderem, weil die Versiegelung aufs technische Minimum reduziert werden soll. Damit wird unterstrichen, dass die Zonen für öffentli-

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
			che Nutzung der gesamten Bevölkerung zugänglich sein sollen, auch den Menschen mit Behinderungen.
3.	PVS	Es sei zu prüfen, ob alle Areale mit Schulhäusern prinzipiell eine um vier Meter höhere Fassadenhöhe erhalten sollen.	Die Stadt Bern hat immer wieder Probleme, genügend Schulraum zur Verfügung zu stellen. Deshalb soll im weiteren Verfahren geprüft werden, sämtliche Areale mit Schulhäusern um vier Meter aufzustocken, um wo möglich ohne aufwendige Planerlassverfahren oder städtebaulichen Wettbewerb rascher mehr Schulraum bauen zu können.
4.	PVS	<p>Neue mögliche Zonen</p> <p>Im weiteren Verfahren sei zu prüfen, weitere Areale mit Quartierplatz-Charakter einzubeziehen, die heute die Anforderungen einer urbanen Freifläche noch nicht erfüllen. Beispielsweise der Gilberte-de-Courgenay-Platz.</p>	Mit der Umzonung zur urbanen Freifläche würde der planungsrechtliche Spielraum geschaffen, solche heute versiegelten Plätze im Rahmen der Klimaanpassungsmassnahmen zu entsiegeln und mit Baumkronen zu versehen.
5.	PVS	<p>Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a:</p> <p><b><i>Bei Neubauten sowie beim Ersatz von Heizungs- und Warmwasseranlagen ist eine erneuerbare Wärmeversorgung auf Basis von Umweltenergie sicherzustellen. Wo ein Fernwärmeanschluss verfügbar und zweckmäßig ist, soll dieser geprüft werden.</i></b></p>	<p>Gemäss kantonalem Energiegesetz Art. 13 Abs. 1 lit. a können die Gemeinden für Heizungen und Warmwasseraufbereitung bestimmte erneuerbare Energieträger vorsehen.</p> <p>Die Stadt Bern soll als Vorbild vorangehen und in der ZöN-Revision davon Gebrauch machen.</p>
6.	PVS	<p>Neuer Absatz aufnehmen in BO Art. 24 und 24a:</p> <p><b><i>Bei Neubauten und wesentlichen Erweiterungen ist die gewichtete Gesamtenergiebilanz so festzulegen, dass sie über die kantonalen Mindestanforderungen hinausgehen und den städtischen Klimazieilen entsprechen.</i></b></p>	<p>Gemäss kantonalem Energiegesetz Art. 13 Abs. 1 lit. b können die Gemeinden die gewichtete Gesamtenergieeffizienz weiter begrenzen, als der Kanton dies vorsieht.</p> <p>Die Stadt Bern soll in den ZöN und Zal davon Gebrauch machen. Zwar haben die wichtigsten Grundstückbesitzenden Stadt, Kanton und Bund ihrerseits weitergehende Regelungen zur Energieeffizienz der Gebäude. Die Revision betrifft aber auch weitere Eigentümer, auch in Zonen mit Entwicklungspotential. Die konkrete Zahl soll im weiteren Planerlassverfahren festgelegt werden.</p>
7.	PVS	Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen:	Angesichts der fortschreitenden Biodiversitätskrise ist es zentral, gezielt ökologisch wertvolle Lebens-

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		Abs. 7 Es ist ein möglichst grosser Anteil naturnaher und <b>ökologisch wertvolle</b> Lebensräume und klimawirksame Flächen zu realisieren.	räume zu schaffen. Die Präzisierung des Begriffs "naturnah" gibt dieser Dringlichkeit mehr Gewicht.
8.	PVS	<p>Art. 24 Zonen für öffentliche Nutzungen</p> <p>Abs. 9 Bst. b)  <del>Kleinbauten, Erschliessungsanlagen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Parkierungsanlagen, Einfriedungen, Vordächer, Spiel- und Sportplätze, bodennahe Sportanlagen, Gartenanlagen, Kompostieranlagen, standortgebundene Sickergruben und</del> <b>standortgebundene</b> Fluchttunnel inklusive Ausgang und ähnliche Bauten oder Anlage dürfen zwischen Wald und Wald-Baulinie bzw. in Unterschreitung des ordentlichen Waldabstands errichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 5,00 m zur Waldgrenze eingehalten wird;</p>	Ökologisch aufgewertete Waldränder sind wertvolle Flächen für die Biodiversität und im Sinne der Vernetzung von Lebensräumen sind diese Übergänge zwischen verschiedenen Lebensräumen wichtig. Der ordentliche Waldabstand soll daher nur bei Nutzungsformen mit hoher Relevanz für die öffentliche Nutzung oder für standortgebundene Anlagen unterschritten werden dürfen.
9.	PVS	<p>Art. 87 Stimmberchtigte und Stadtrat</p> <p>Änderungen in den Anhängen 2 und 2a sollen weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p>	<p>Die Vorlage schlägt vor, Änderungen in den Zweckbestimmungen und Grundzügen der Überbauung von Zön und Zal, die in den Anhängen festgelegt werden, nur noch dem fakultativen Referendum zu unterstellen.</p> <p>Die Planungserklärung möchte solche Änderungen weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstellen. So ist der Einbezug der ganzen Bevölkerung gewährleistet.</p> <p>Gegenargument: In den Volksabstimmungen werden Zonenplanänderungen regelmäßig mit über 80% Ja angenommen. Deshalb ist der Zeitgewinn (6-12 Monate) zu priorisieren.</p>
10.	PVS	<p>Art. 87 Stimmberchtigte und Stadtrat</p> <p>1bis (neu) Unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung ist der Stadtrat zuständig für Änderungen bestehender Festlegungen in den Anhängen II und IIa.</p>	Grundsätzlich scheint es sinnvoll, die Änderung der Festlegung in Stadtratskompetenz anzusiedeln. Dies verhindert unnötige Volksabstimmungen und verschlankt die Verfahren. Trotzdem sollte die Bevölkerung bei etwas umstritteneren Vorlagen ein Mitbestimmungsrecht haben. Die Hürden des Fakultativen Referendums sind hier zu hoch angesetzt und soll-

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		<p>Planungserklärung:</p> <p>Es ist zu prüfen, wie die Mitbestimmung der Quartierbevölkerung bei einer Änderung der bestehenden Festlegung gestärkt werden kann. Dabei sind insbesondere folgende Vorschläge zu prüfen:</p> <p>a) obligatorische Anhörung der Quartierkommissionen mit Antragsrecht für den Stadtrat.</p> <p>b) Reduktion der nötigen Unterschriften für das Fakultative Referendum.</p>	ten gelockert werden. Alternativ könnte das Quartier via Quartierkommission stärker in die Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
11.	PVS	<p>Grundzüge der Überbauung und Gestaltung der Standortfestlegung für Freiräume und Sportflächen:</p> <p><u>FG: Grüner Freiraum</u> Es sind keine Bauten zulässig. Minimale Grünflächenziffer 0.9. <b>Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 25%.</b></p>	Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.
12.	PVS	<p><u>FG: Grüner Freiraum mit Bebauung</u> Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0.1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 5,00m, minimale Grünflächenziffer 0.8. <b>Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.</b></p>	Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.
13.	PVS	<p><u>FU: Urbaner Freiraum</u> Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0.1 bis zu maximal 30m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche, maximale Fassadenhöhe traufseitig 4,00m, maximaler Abflussbeiwert 0.6, minimale Baumkronenabdeckung von 50% (Projektion 20 Jahre ab Pflanzung). <b>Der Anteil naturnaher und ökolo-</b></p>	Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorge-

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		<b>gisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 20%.</b>	schlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.
14.	PVS	<u>FS: Freiraum für Sport und Freizeit</u> Maximale Geschossflächenziffer oberirdisch 0,1, maximale Fassadenhöhe traufseitig 9,00 m. <b>Der Anteil naturnaher und ökologisch wertvoller Lebensraum beträgt mindestens 15%.</b>	Das Biodiversitätskonzept 2025-2035 legt in Ziel 3.4 für jede Freiraumkategorie des Verwaltungs- und Finanzvermögens der Stadt einen kategoriespezifischen Anteil an naturnahen Lebensräumen fest. Damit diese Werte auch eingehalten werden, sollen sie in den entsprechenden Freiraumkategorien der ZÖN verbindlich festgeschrieben werden. Es wird vorgeschlagen für FG den Zielwert für Stadtparks zu übernehmen, für FGB und FU den Zielwert für Schulanlagen oder Familiengärten und für FS den Zielwert für Sportanlagen.
15.	PVS	Areal 16 Neufeld: Sportanlagen  Neue Option herstellen: Die Kunstrasenflächen können prinzipiell auch auf dem Dach einer Sporthalle, eines Busdepots oder eines Werkhofes erstellt werden. Dafür sind die Zweckbestimmungen B, S und I dazuzufügen und die maximale Fassadenhöhe sowie Grünziffer sinnvoll anzupassen.	Sportvereine stehen immer wieder vor dem Problem knapper räumlicher Verhältnisse auf städtischem Boden. Im Neufeld wäre eine gestapelte Nutzung denkbar. In dieser Revision können die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine gestapelte Nutzung zukünftig zu ermöglichen.
16.	PVS-Minderheit	Areal 121: Klösterlistutz  Im weiteren Planungsverfahren sollen die Vorschriften so angepasst werden, dass die Parkplätze zukünftig nicht erhalten werden müssen.	Die heutige Formulierung erweckt den Eindruck, dass die Parkplatznutzung für die kommenden Jahrzehnte festgeschrieben wird. Eine künftige Auflösung der Parkplätze muss möglich sein.
17.	GB/JA	Art. 87 Stimmberchtigte und Stadtrat  Bei 1/3 Nein-Stimmen im Stadtrat zu Änderungen in den Anhängen 2 und 2a, sollen diese weiterhin dem obligatorischen Referendum unterstehen.	Grundsätzlich scheint es sinnvoll, die Änderung der Festlegung in Stadtratskompetenz anzusiedeln. Dies verhindert unnötige Volksabstimmungen und verschlankt die Verfahren. Trotzdem sollte die Bevölkerung bei etwas umstritteneren Vorlagen ein Mitbestimmungsrecht haben. Die Hürden des fakultativen Referendums sind hier zu hoch angesetzt und sollten gelockert werden.
18.	SVP	Planungserklärung: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Obwohl der Gemeinderat behauptet, wegen des übergeordneten neuen kantonalen Rechts eine ZÖN

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
			Vorlage ausarbeiten müssen, werden wichtige Areal wie Elfenau, Wyssloch, Springgarten und Inselareal ausgeklammert. Es ist zwingend, dass dies erfolgt. Die Fraktion würde es dabei vorziehen, dass der Gemeinderat das Geschäft zurückzieht. Dann könnte es verbessert werden.
19.	SVP	<p>Planungserklärung:</p> <p>Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, die völlig ungenügende Vorlage zu verbessern; es sei infolge der aussergewöhnlichen Vielzahl der u.E. nötigen rechtlich zwingenden Verbesserungsmaßnahmen nach der Überarbeitung in jedem Fall danach ein neues Mitwirkungsverfahren durchzuführen.</p>	<p>Die Stadtratsfraktion der SVP Stadt Bern erachtet die Vorlage in dieser Form als verfehlt und widersprüchlich. Sie schafft mehr Probleme, als dass sie diese löst. Zudem dürfte sie gegen Art. 36 der GO verstossen. Der Stimmbürger darf nicht weiter entmündigt werden! Die SVP-Fraktion setzt sich dafür ein, dass der Stimmbürger weiterhin zu den wichtigen Änderungen der Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN) Stellung nehmen darf. Es ist leider vorgesehen, dass der Stimmbürger nach den vorgeschlagenen Änderungen der ZÖN auf seine Kompetenzen verzichtet und er diese Zuständigkeit an den Gemeinderat und Stadtrat delegiert. Der Stimmbürger wird hier entmündigt. Es sei ergänzend auf Art 36 GO verwiesen. Dieser sieht unter lit. c eine obligatorische Volksabstimmung vor.</p> <p><b>Art. 36</b> Obligatorische Volksabstimmung      Die Stimmberchtigten stimmen obligatorisch über folgende Gegenstände ab:      c. die baurechtliche Grundordnung;</p> <p>Dem Vernehmen nach spricht sich auch die Stadtteilorganisation IV gegen die Kompetenzverlagerung aus. Mit grossem Befremden mussten wir feststellen, dass ausgerechnet die kritischen Areale wie Elfenau, Wyssloch, Springgarten, Inselareal nicht aufgeführt wurden. Es scheint, dass der Gemeinderat bewusst ausgerechnet die besonders heiklen Gebiete aus der ZÖN Vorlage ausklammern will. Geht es ihm etwa darum, der Vorlage in der Volksabstimmung zum Durchbruch zu verhelfen, indem nur die mässig relevanten Areale (Arealblätter 1-191) aufgenommen</p>

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
			werden? Auch aus diesem Grund wird bezweifelt, dass der Gemeinderat übergeordnetes Recht umsetzen muss. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, wenn der Gemeinderat die Anpassung an übergeordnetes Recht als Begründung für die Vorlage heranzieht und er die wichtigen Areale wie Wyssloch, Springgarten, Elfenau, Inselareal ausklammern will. Der Antrag, die Vorlage auf die absolut notwendigen Anträge zu beschränken erweist sich als begründet. Es ist unverständlich, dass die von der Änderung betroffenen Grundeigentümer nicht vorgängig in den Planungsprozess eingebunden wurden. Dies ist nachzuholen und die Auflage muss neu gestartet werden. Es ist ansonsten mit Verzögerungen zu rechnen da betroffene Grundeigentümer faktisch gezwungen sind den Rechtsweg zu beschreiten. Im Stadtrat werden u.E. Anträge gestellt, die klar gegen übergeordnetes Recht verstossen dürften. Eine Überprüfung durch das AGR erweist sich deshalb als zwingend; dies zumal es wahrscheinlich ist, dass ein Teil der Anträge im Stadtrat auch durchkommt. Angesichts der Beanstandungen rechtfertigt sich ausnahmsweise die Durchführung einer zweiten Auflage der Mitwirkung.
20.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, diese auf das infolge der neuen Anforderungen an das übergeordnete kantonale Recht absolut Notwendige zu beschränken und auf die übrigen Änderungen zu verzichten.	Begründung siehe oben.
21.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, die Vorlage dahingehend zu ändern, dass sämtliche Änderungen – mit Ausnahme ganz geringfügiger planerischer Änderungen – weiterhin der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden.	Begründung siehe oben.
22.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, es seien, wenn schon eine Revision der ZöN durch-	Begründung siehe oben.

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
		geführten werden muss, sämtliche relevanten Areale der ZÖN aufzuführen; insbesondere Elfenau, Wyssloch, Allmenden, Dählhölzli, Springgartenareal, Inselareal etc.	
23.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei unter der Auflage zurückzuweisen, dass alle betroffenen Grundeigentümer vor Beginn der Mitwirkung zu kontaktieren sind, damit sie als direkt Betroffene ihre Stellungnahme vor der Auflage einbringen können; allfällige Einwände der entsprechenden Grundeigentümer seien aufzuzeigen und die Auflage im Mitwirkungsverfahren sei danach zu wiederholen.	Begründung siehe oben.
24.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei angesichts der in der Stadtratsdebatte möglicherweise angenommenen rechtlich aber wohl nicht zulässigen Anträge an das AGR und externe Stelle zur nochmaligen rechtlichen Prüfung der neuen Anträge zurückzuweisen und es sei danach ausnahmsweise eine neue Auflage durchzuführen; dabei sei auch die generelle Kompetenzübertragung zu überprüfen.	Begründung siehe oben.
25.	SVP	Planungserklärung: Es seien, wenn schon die ZÖN geändert, sämtliche Areale darin aufzuführen; insbesondere Elfenau, Wyssloch, Allmenden, Dählhölzli, Springgartenareal, Insel).	Es sei vorab auf die Begründung der SVP-Rückweisungsanträge 1 - 6 verwiesen. Es ist nicht nachvollziehbar und verstößt gegen den Grundgedanken der Revision, wenn wichtige Areale wie die Elfenau, Wyssloch, Springgartenareal ausgeklammert werden. Der Gemeinderat behauptet, es brauche eine Anpassung wegen des übergeordneten kantonalen Rechts. Aber ausgerechnet in zentralen Bereichen klammert der Gemeinderat in seiner Vorlage wichtige Areale aus. Der Souverän der Stadt Bern sollte weiterhin über die wichtigsten Änderungen der baulichen Änderungen bestimmen können. Gerade der Erhalt wichtiger Grünflächen soll aber nun ausgeklammert werden. Erstaunlicherweise vernichtet gerade RGM wichtige Grünflächen der Stadt Bern (Viererfeld/Gaswerkareal). Dafür soll das Klima in der Stadt mittels Sträu-

Nr.	Antragstellende	Planungserklärung	Begründung
			cher in Plastikkübeln am Helvetiaplatz und Begründung von Parkplätzen am Thunplatz gerettet werden. Es wird beantragt, dass der Souverän weiterhin darüber bestimmen darf. Es sei an dieser Stelle angeführt, dass die vorgesehenen Änderungen betr. Gebäudehöhe z.B. bei Schulbauten im Einzelfall Anlass zu komplexen Einsprachen führen könnten. Hier müsste vorgängig das Gespräch mit den Grundeigentümern gesucht werden (vgl. Rückweisungsantrag Ziff.5.). Enteignungen werden von SVP als hier unzulässiger und völlig unverhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie klar abgelehnt.
26.	SVP	Planungserklärung: Die Vorlage sei dahingehend zu ergänzen, dass sämtliche Änderungen – mit Ausnahme ganz geringfügiger planerischer Änderungen – weiterhin der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt werden.	Begründung siehe oben.
27.	SVP	Planungserklärung: Es sei auf mögliche Enteignungen von in Eigentum Dritter stehender Grundstücke zu verzichten.	Begründung siehe oben.

**Traktandum 4: Thunstrasse West und Ost: Kurz- und Mittelfristmassnahmen, weiteres Vorgehen; Projektierungs- und Ausführungs-kredite (2014.TVS.000231)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die bereits umgesetzten Sofortmassnahmen werden über den vorliegenden Kredit abgerechnet. Der Ausführungskredit wird um 170 000 Fr. auf 5'627'000 Fr. erhöht.	Bereits in Umsetzung befinden sich an verschiedenen Orten Sofortmassnahmen (Markierungen), die im betroffenen Perimeter eine klarere Trennung zwischen dem Fuss- und dem Veloverkehr ermöglichen. Die Sofortmassnahmen sind aufwärtskompatibel mit den geplanten Kurz- und Mittelfristmassnahmen und sind separat finanziert; sie sind bis jetzt nicht Teil des vorliegenden Kreditantrags, sondern werden über den RFFV abgerechnet. Die Sofortmassnahmen sind jedoch im gleichen Perimeter und gehören somit zum ehemaligen Gesamtprojekt Thunstrasse-Ostring (GTO-Projekt). Sie sind über den hiervorliegenden Investitionskredit abzu-

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			rechnen und nicht über den RFFV.
2.	PVS	Überall dort, wo Parkplätze angepasst werden, sollen Entsiegelungsmassnahmen geprüft werden.	Die Stadt Bern hat mit dem Klimaanpassungsreglement (KAR) verbindliche Ziele zur Reduktion versiegelter Flächen festgelegt. Wo Parkplätze angepasst oder aufgehoben werden, sollen Entsiegelungsmassnahmen geprüft werden, um die Umsetzung des Klimaanpassungsreglements konsequent voranzutreiben.
3.	PVS	Es ist zu prüfen, ob die Velospur ab Thunstrasse 12 (rechte Seite) bis zur Migros für die normalen Velos auf das Trottoir verlegt werden kann und die 45 km/h Velos auf der Strasse verleiben können.	Ab der Migros im Kirchenfeld muss der langsame Veloverkehr wegen der Tramhaltestelle sowieso aufs Trottoir. Somit kann man diesen schon ab Thunstrasse 12 so fahren lassen. Das neue Modell mit den gelben Streifen funktioniert weiter oben sehr gut. Es ist sicherer, da so die Velos nicht direkt vor der Migros einbiegen müssen. Somit können die Gewerbeparkplätze und der Ausladeplatz erhalten bleiben. Diese sind wichtig für das dort ansässige Gewerbe und das umso mehr, weil es dort 2 Möbelgeschäfte hat, in denen die Leute Möbel mit dem Auto abholen. Des Weiteren musste für den Ausladeplatz der Veloparkplatz vis à vis der Migros weichen, somit verlieren mit der angedachten Variante alle. Fazit: Mit dieser Variante fahren die langsamsten Velos 100 Meter mehr auf dem Trottoir, was sie weiter oben sowieso machen.
4.	PVS	Modul 1c: Thunstrasse, Abschnitt Mottastrasse – Luisenstrasse (stadtauswärts), kurzfristige Massnahme: Es ist zu prüfen, ob auf die Teilkompensation des gebührenpflichtigen Parkfeldes vor der Kichenfeld-apotheke verzichtet werden kann.	In der Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern (Massnahmenblatt MG-2) ist festgehalten, dass die Anzahl der Parkplätze im öffentlichen und privaten Raum reduziert werden. Auf die Kompensation des gebührenpflichtigen Parkfeldes soll daher verzichtet werden.
5.	PVS	Von den zahlreichen durch den Velostreifen in der Jungfraustrasse und der Marienstrasse wegfallenden blauen Parkplätzen sind so viele wie möglich auf die obere Thunstrasse links zu verlegen.	Für den neuen Velostreifen werden sehr viele blaue Parkplätze aufhoben - v.a. in der Jungfraustrasse. Da die weissen Parkfelder in der oberen Thunstrasse kaum genutzt werden, sind so viele wegfallende blaue Parkplätze wie möglich dorthin zu verlegen.
6.	SP/JUSO	Es sei zu prüfen, auf der Thunstrasse stadtauswärts zwischen Brunnadernstrasse und Ostring (Modul 4d: Thunstrasse Ost, Abschnitt Brunnadernstrasse	Seit vielen Jahren wird eine Begründung vor dem so genannten «Fleischkäse»-Gebäude geprüft und gefordert, um die Thunstrasse auch auf diesem Ab-

<b>Nr.</b>	<b>Antragstellende</b>	<b>Antrag</b>	<b>Begründung</b>
		– Burgernziel, Südseite) früher als geplant eine Begrünung zu installieren, beispielsweise über temporäre, mobile Bäume in entsprechenden Trogsystemen.	schnitt zur Allee zu machen. Aus baulichen Gründen wird damit bis zur Erneuerung zugewartet. Diese ist derzeit für 2035 bis 2040 vorgesehen. Deshalb soll die Verwaltung prüfen, bereits früher eine alleeähnliche Begrünung einzurichten. Reicht der Wurzelraum Stand heute nicht aus, kann dies über temporäre, mobile Bäume geschehen. Diese helfen gegen Verkehrslärm und spenden Schatten an Hitzetagen.
7.	GFL	Es sei zu prüfen, ob die Velospur ab Thunplatz bis Elfenstrasse stadtauswärts für die normalen Velos auf das Trottoir verlegt werden kann und die 45 km/h Velos auf der Strasse verbleiben können.	Der Abschnitt zwischen Thunstrasse und Elfenstrasse stadtauswärts ist der einzige Abschnitt, auf dem keine Velospur und keine Velofahrbahn besteht, zudem besteht in diesem Bereich ein Unfallschwerpunkt. Der Verzicht auf eine Veloführung auf dem Trottoir wird mit dem MIV Rechtsabbieger in die Elfenstrasse begründet, der eine allfällige Velospur queren müsste. Dieses Argument verkennt, dass ähnliche Situationen andernorts bestehen und keine Probleme bieten, und dass ohnehin bereits eine Querung über den Zebrastreifen besteht.